



EEG 2017 – Meldepflichten zu Stromsteuerbefreiung und EEG-Umlage

Dezember 2018, Revision 1

Das EEG 2017 enthält umfangreiche Meldepflichten für Anlagenbetreiber. Diese sind teilweise schwer zu durchschauen und werfen Fragen auf. Zugleich wird ihre Nichtbeachtung vom Gesetzgeber teilweise mit drastischen Rechtsfolgen sanktioniert. Aus diesem Anlass soll hier ein Überblick über wichtige von Anlagenbetreibern zu beachtenden Meldepflichten gegeben werden. Dieser erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt ausgewählte und in der Praxis diskutierte Fälle dar.

I. Zur Stromsteuer

1. Meldepflicht (§ 71 EEG 2017)

Nach § 71 EEG 2017 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilen, ob und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat.

Hintergrund der Regelung ist die Anrechnung der ersparten Stromsteuer auf die EEG-Förderung nach § 53c EEG 2017. Hiernach verringert sich der anzulegende Wert für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und von der Stromsteuer befreit ist um die ersparte Stromsteuer.

2. Wann fällt die Stromsteuer überhaupt an?

Die Stromsteuer nach § 5 Stromsteuergesetz (StromStG) fällt im Grunde immer dann an, wenn Strom verbraucht wird und keine Steuerbefreiung gegeben ist. Steuerschuldner ist insoweit der Versorger oder der Eigenerzeuger. Anlagenbetreiber sind in der Regel Versorger, wobei hier derzeit verschiedene rechtliche Unklarheiten bestehen und ggf. auch Sonderregeln greifen können.

3. Wann greift eine Stromsteuerbefreiung und es erfolgt eine Anrechnung auf die EEG-Förderung?

Nach § 53c EEG 2017 verringert sich der anzulegende Wert bzw. wird die ersparte Stromsteuer angerechnet für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist.

Die Regelung ist strommengen- und nicht anlagenbezogen zu verstehen. Sie gilt also nicht generell für bestimmte Anlagen, sondern nur für die durch ein Netz durchgeleiteten oder kaufmännisch-bilanziell in ein Netz weitergegebenen Strommengen, für die eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird und die von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG befreit sind.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 StromStG regeln verschiedene Steuerbefreiungstatbestände.

a. Nummer 1: „Ökostromnetz“ und Nummer 3: „Kleinanlagen“

Nummer 1 regelt eine Stromsteuerbefreiung für Strom aus Erneuerbaren Energien, der ausschließlich aus einem „EE-Netz“ – etwa aus der Anschlussleitung eines Windparks – entnommen wird. Entscheidend sind dabei tatsächliche physikalische Begebenheiten.

Nummer 3 regelt, dass Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW von der Steuer befreit ist, wenn er im räumlichen Zusammenhang, also im Umkreis von 4,5 km, verbraucht wird (§ 12b Absatz 5 StromStV). Diese Regelung spielt insbesondere bei der regionalen Direktvermarktung eine Rolle.

Stromsteuerbefreiungen nach Nummer 1 und 3 sind unstreitig auf die EEG-Förderung anzurechnen.

Praktisch haben sowohl die Stromsteuerbefreiung nach Nr. 1 als auch nach Nr. 3 für Windparks kaum noch eine Bedeutung (vgl. zu den Gründen: BWE Hintergrundpapier: [Stromsteuer bei Windkraftanlagen](#), S. 3 f. und S. 6). Weitere Informationen, wann überhaupt noch eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz Nr. 1 und Nr. 3 StromStG vorliegt und damit eine Anrechnung auf die EEG-Vergütung erfolgt, können dem BWE Hintergrundpapier „Stromsteuer bei Windkraftanlagen“ entnommen werden.¹

Zudem ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Anrechnungspflicht sowie die darauf bezogene Meldepflicht nur dann gelten, wenn für dieselbe Strommenge sowohl EEG-Förderung als auch Stromsteuerbefreiung gegeben ist. Dies war bereits in der Vergangenheit nur in einigen Sonderkonstellationen der Fall.² Sollte einer dieser Sonderfälle bei Ihnen vorliegen und Sie haben entsprechende Stromsteuerbefreiungen genutzt oder nutzen diese weiterhin – soweit dies noch möglich ist – sollten Sie genau prüfen, ob die Meldepflicht für Sie gilt.³

b. Nummer 2: „Strom zur Stromerzeugung“

Strom, welcher zur Stromproduktion eingesetzt wird und daher nach **Nummer 2**⁴ von der Stromsteuer befreit ist, dürfte von der Regelung des § 53c EEG 2017 von vornherein nicht erfasst sein. Auch die Normbegründung verweist allein auf die Steuerbefreiungen nach Nummer 1 und 3.⁵ Nach dem Sinn und Zweck des § 53c EEG 2017 soll verhindert werden, dass Strommengen, die von einem Anlagenbetreiber entweder physikalisch oder kaufmännisch-bilanziell durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden und für die eine Stromsteuerbefreiung vorliegt (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG), gleichzeitig in voller Höhe nach dem EEG in Form der Einspeisevergütung oder der Marktprämie gefördert werden. Damit soll eine Überförderung dieser Strommengen ausgeschlossen werden, was nach den beihilferechtlichen Vorgaben durch die Europäische Kommission unzulässig wäre. Dies dürfte bei dem bereits nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG befreiten Bezugsstrom jedoch gerade nicht der Fall sein, weil mit dieser Regelung allein eine doppelte Besteuerung des für die Stromerzeugung benötigten Stroms vermieden werden soll. Die Einschätzung, dass der Strom, der nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG von der Stromsteuer befreit ist, von der Regelung nicht erfasst ist, wird mehrheitlich vertreten, ist aber nicht unumstritten.

¹ Sie finden dies im internen Bereich der BWE Homepage: <https://www.wind-energie.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=3150&token=7af6c9c67cbbb12c3166f8190705003f8e262c0a>

² Vgl. hierzu ausführlich das BWE Hintergrundpapier: „Stromsteuer bei Windkraftanlagen“

³ Hiervon dürften nicht viele Betreiber betroffen sein.

⁴ Auch hierzu finden Sie weitere Informationen im BWE Hintergrundpapier „Stromsteuer bei Windkraftanlagen“.

⁵ BT-Drs. 18/10668, S. 143.

4. Wann muss die Meldung erfolgen?

Die Frist für die Meldepflicht nach § 71 EEG 2017 bezüglich der Stromsteuerbefreiung ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Es spricht einiges dafür, dass bereits der **28. Februar** des Folgejahres als Frist gelten könnte. In jedem Fall sollte aber eine relevante Stromsteuerbefreiung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres (also 31.12.2019 für das Jahr 2018) gemeldet werden, sonst droht ein Bußgeld nach § 86 EEG 2017. Wichtig ist auch, dass der Netzbetreiber in angemessenem Zeitraum (wohl innerhalb von circa 2 Wochen nach Änderungseintritt) über mögliche Änderungen informiert wird. Eine sogenannte „Negativmeldung“ für Anlagenbetreiber, die von der Anrechnung von vornherein nicht betroffen sind, ist grundsätzlich nicht erforderlich.



II. Zur EEG-Umlage

Grundsätzlich ist die EEG-Umlage für **an Dritte gelieferten Strom** sowie den im Rahmen der **Eigenversorgung erzeugten und selbst verbrauchten Strom** zu bezahlen. Der sogenannte Kraftwerkseigenverbrauch bei der Eigenversorgung ist allerdings von der EEG-Umlage befreit. Liegen die Voraussetzungen einer Eigenversorgung im Sinne des EEG vor, reduziert sich die zu zahlende EEG-Umlage bei EE-Anlagen wie WEA allerdings auf 40 %. Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei Bestandsanlagen mit bereits vor dem 1. August 2014 realisiertem Eigenversorgungskonzept, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage sogar vollständig. Im Falle einer Lieferung von Strom an Dritte ist hingegen immer die volle EEG-Umlage zu zahlen.

1. Meldepflichten für Eigenversorger (§ 74a EEG 2017)

a. Wann ist der Stromvollständig von der EEG-Umlage befreit?

Eigenversorgung

Strom ist von der EEG-Umlage befreit, wenn es sich um eine **Eigenversorgung** (siehe zu den Voraussetzungen oben) und um Strom aus einer **Bestandsanlage** handelt (vgl. §§ 61c ff. EEG 2017). „Eigenversorgung“ ist gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person (Personenidentität zwischen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst (zeitgleich) verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Um eine privilegierte Bestands-Eigenversorgung in diesem Sinne handelt es sich grundsätzlich aber nur bei Anlagen, die der Eigenversorger bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt hat oder bei Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt wurden, nach dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind und vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt wurden.

Kraftwerkeigenverbrauch

Strom ist gemäß § 61a EEG 2017 ferner von der EEG-Umlage befreit, wenn der selbst erzeugte Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch). Daher stellt sich die Frage, was genau unter den Begriff „**Kraftwerkseigenverbrauch**“ fällt:

- Voraussetzung ist zunächst, dass der Strom selbst erzeugt und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Eigenversorgung (vgl. oben) selbst verbraucht wird. Damit Kraftwerkeigenverbrauch vorliegt, muss der selbst erzeugte Strom zusätzlich in der Stromerzeugungsanlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht werden.

- Der Eigenverbrauch jeder einzelnen Windkraftanlage einschließlich deren Neben- und Hilfsanlagen während des Betriebes dieser Anlage dürften in der Regel unter den Kraftwerkseigenverbrauch fallen und dann nach § 61a Nr. 1 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sein. Hier sind die Einzelheiten teilweise aber noch rechtlich umstritten.⁶
- In einem weiteren Verständnis des Begriffs ist ein Kraftwerkseigenverbrauch auch dann anzunehmen, wenn der Stromverbrauch einer Windkraftanlage durch eine andere Windkraftanlage desselben Betreibers im selben Windpark gedeckt wird. Die Identität zwischen der Stromerzeugungsanlage, die den Strom erzeugt, und der Stromerzeugungsanlage, der die Neben- und Hilfsanlagen zeitgleich zur Stromerzeugung zugeordnet sind, ist keine Voraussetzung für die Annahme von Kraftwerkseigenverbrauch (BNetzA, Leitfaden Eigenversorgung, S. 51f.)
- Der Stromverbrauch einer Windkraftanlage (einschließlich Neben- und Hilfsanlagen), die gerade nicht betrieben wird, ist zumindest nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) dagegen kein Kraftwerkseigenverbrauch (BNetzA, Leitfaden Eigenversorgung, S. 51). Dieser Stromverbrauch (sogenannter „Stillstandseigenverbrauch“) kann aber – sofern man der Auffassung der BNetzA folgt – von einer Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % profitieren, sofern die Voraussetzungen einer Eigenversorgung im Übrigen vorliegen. Die Einordnung des Stillstandseigenverbrauchs als Eigenversorgung (nicht als Kraftwerkseigenverbrauch) basiert auf dem engen Anlagenbegriff der BNetzA, wonach jeder einzelne Generator als eine Anlage anzusehen sei. Der BWE vertritt hier eine andere Einschätzung, wonach auch der zwischen WEA in Stillstandszeiten gelieferte Strom als Kraftwerkseigenverbrauch (und damit EEG-Umlage-befreit) eingestuft werden müsste.⁷

b. Verringerte EEG-Umlage

Die EEG-Umlage verringert sich auf 40 %, wenn es sich um eine Eigenversorgung handelt (siehe zu den Voraussetzungen oben) und der Strom nicht aus Bestandsanlagen oder anderweitig von der EEG-Umlage befreiten Anlagen bzw. Strommengen stammt (vgl. §§ 61a, 61c ff. EEG 2017).

c. Was ist bei Erneuerung, Erweiterung, Ersetzung bei Bestandsanlagen zu beachten?

Zur bestandsschutzwahrenden Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung **vor dem 1. Januar 2018** nach §§ 61c und 61d EEG 2017 verweisen wir insbesondere auf das Hinweispapier der Bundesnetzagentur, welches unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Hinweis_zur_bestandsschutzwahrenden_Erneuerung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

sowie auf die Gesetzesbegründung, in welcher bestimmte Modernisierungsmaßnahmen erläutert werden:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/102/1810209.pdf> (S. 113 ff.).

Seit dem 01.01.2018 führt jede Erweiterung der installierten Leistung zum Verlust des Bestandsschutzes (vgl. § 61 c Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017).

Der Bestandsschutz geht zudem verloren, wenn sich die natürliche oder juristische Person des Anlagenbetreibers ändert. Allerdings gibt es in § 61 f EEG 2017 die Neuregelung, dass die Anlage bei einer Übertragung durch Erbschaft grundsätzlich Bestandsanlage bleibt (für die weiteren Voraussetzungen vgl. § 61 f EEG 2017).

⁶ Vgl. hierzu Ausführungen zu § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG im BWE-Informationspapier „Stromsteuer bei Windenergieanlagen“

⁷ Vgl. hierzu ausführlich die Stellungnahme des BWE zum Energiesammelgesetz, S. 22 f.

d. Meldepflicht

Nach § 74a EEG 2017 müssen **alle Eigenversorger** (unabhängig vom Bestandsschutz) dem zuständigen Netzbetreiber und ggf. nach entsprechender Aufforderung der Bundesnetzagentur (§ 76 EEG 2017) die folgenden Mitteilungen machen:



- Dem zuständigen Netzbetreiber müssen unverzüglich die folgenden Basisdaten übermitteln werden, sofern nicht dem Netzbetreiber diese Informationen bereits offenkundig sind oder bereits übermittelt worden sind. Weiterhin sind ggf. später eintretende Änderungen dieser Basisdaten unverzüglich zu übermitteln:
 - o die installierte Leistung der Anlage(n),
 - o ob und seit wann eine Eigenversorgung vorliegt,
 - o ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich für den Strom verringert oder ganz entfällt.
- Nur dann, wenn die volle oder anteilige EEG-Umlage anfällt, also kein Befreiungstatbestand einschlägig ist, müssen dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 74a Absatz 2 EEG 2017 weiterhin alle Daten zur Verfügung gestellt werden, die er für eine Abrechnung der EEG-Umlage für diesen Strom braucht. Von dieser weiteren Mitteilungspflicht⁸ insgesamt ausgenommen, sind also diejenigen Eigenversorger, bei denen eine gesetzliche Regelung die EEG-Umlagepflicht ausnahmsweise vollständig entfallen lässt (z.B. § 61a EEG 2017).
- Sofern eine EEG-Umlage anfällt, ist insbesondere die umlagepflichtige Strommenge zu melden. Diese Meldung muss bis zum **28.2.** eines Jahres erfolgen. Die Frist verschiebt sich auf den **31.5.**, wenn der zuständige Netzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber ist (etwa, weil sowohl eine Eigenversorgung, als auch eine Drittlieferung erfolgt oder weil die Anlagen direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, vgl. § 61i EEG 2017).
- Eine zusätzliche Meldung bei der Bundesnetzagentur ist nunmehr nur noch auf Verlangen erforderlich, § 76 Absatz 1 S. 2 EEG 2017 (Änderung im Rahmen des sog. Mieterstromgesetzes).⁹ Die Marktteilnehmer, von denen die entsprechenden Angaben verlangt werden, werden von der Bundesnetzagentur gesondert kontaktiert. Es gelten für die Übermittlung der Angaben nicht die gesetzlichen Fristen nach § 76 EEG 2017 (28.02. bzw. 31.05.).¹⁰ Das heißt: solange sich die BNetzA nicht meldet, müssen Betreiber ihre Eigenversorgungs-Meldungen ausschließlich beim Netzbetreiber machen und nicht mehr (wie in den Vorjahren) zusätzlich bei der BNetzA.

e. Was muss gemeldet werden - wie wird der Strom erfasst?

Soweit für den Stromverbrauch in einem Windpark die EEG-Umlage ganz oder teilweise anfällt, musste die umlagepflichtige Strommenge (auch) bisher gemäß § 61h Absatz 1 EEG 2017 durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Zudem musste gewährleistet sein, dass die Stromerzeugung und der Stromverbrauch innerhalb derselben Viertelstunde erfolgen (sogenannte „Zeitgleichheit“, § 61h Absatz 2 EEG 2017). Sollten in der Vergangenheit keine Zähler verwendet worden sein, waren die Mengen bereits ohne entsprechende Vorschrift plausibel zu schätzen.

f. Exkurs: Neue Regelung des § 62b EEG 2017NEU „Messung und Schätzung“

Durch das sogenannte Energiesammelgesetz wurde eine neue Regelung zur „Messung und Schätzung“ im Rahmen der EEG-Umlage-Pflicht eingeführt. Der neue § 62b EEG 2017NEU regelt, dass „Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen“ sind.¹¹



⁸ gemäß § 74a Absatz 2 EEG2017 (abrechnungsrelevante Informationen)

⁹ Vor der Änderung musste immer eine Meldung an die BNetzA erfolgen – ohne gesonderte Aufforderung.

¹⁰ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/DatenerhebungEEG.html?nn=405808

¹¹ § 62b Absatz 1 Satz 1 EEG 2017NEU

„Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist (...), sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** abzugrenzen.“¹²

In § 62b Absatz 2 EEG 2017NEU werden von diesem Grundsatz Ausnahmen gemacht. Hiernach bedarf es einer mess- und eichrechtskonformen Abgrenzung nicht, wenn

- Nr. 1 „für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder
- Nr. 2 die Abgrenzung **technisch unmöglich** oder mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, **nicht wirtschaftlich zumutbar** ist.“¹³

Ob und wann diese Voraussetzungen bei Windkraftanlagen erfüllt sind und welche Strommengen überhaupt unter die mess- und eichrechtskonforme Abgrenzungspflicht nach Absatz 1 fallen, ist auch nach der Gesetzesbegründung aktuell nicht abschließend geklärt. Die Vorschrift bedient sich unbestimmter Rechtsbegriffe¹⁴, was zu Rechtsunsicherheiten führt. Hierauf und auf weitere Unklarheiten hat der BWE in seiner Stellungnahme zum Energiesammelgesetz ausdrücklich hingewiesen.¹⁵

Gemäß Absatz 3 sind bei Vorliegen der Ausnahmefälle die jeweiligen Strommengen durch Schätzung abzugrenzen. „Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen **nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise** zu erfolgen.“¹⁶ Auch hier ist nicht geklärt, wann eine Schätzung diesen Voraussetzungen gerecht wird.¹⁷

Bei der Schätzung soll außerdem sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Es muss also eine **Worst-Case-Schätzung** erfolgen. Nach Absatz 3 Satz 4 ist diese Anforderung insbesondere erfüllt, wenn bei den voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe zur Bestimmung der Strommenge mit dem höchsten EEG-Umlagesatz, die **maximale Leistungsaufnahme** der betreffenden **Stromverbrauchseinrichtung** mit der **Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres** multipliziert wird. Für Windkraftanlagen ist diese Schätzgrundlage aber nicht sachgerecht. Denn bei Windkraftanlagen kommt ein EEG-Umlagen-relevanter Strombezug (sofern dieser entgegen der vom BWE bevorzugten Ansicht nicht als Kraftwerkseigenverbrauch angesehen wird, vgl. oben) nur in bestimmten Situationen in Betracht, in denen die Verbraucher einer Windkraftanlage nie mit Vollaststunden Strom verbrauchen: Strombezug während Reparatur- und Service-Arbeiten sowie sonstige Stillstandzeiten. Eine Windkraftanlage verfügt über verschiedene Verbrauchseinrichtungen: z.B. Beleuchtung im Inneren, Befahranlage oder Rotorblattbeheizung. Diese sind zu keiner Zeit während des Stillstandes alle gleichzeitig bei voller Leistung in Betrieb sein.

Da die Regelungen grundsätzlich bereits für ab dem 01.01.2018 verbrauchte Strommengen gelten und damit bei der nächsten Meldung in 2019 bereits anzuwenden sind¹⁸, wird der BWE zu den aufgeworfenen Fragestellungen zeitnah einen Hinweis für Anlagenbetreiber erarbeiten.

¹² § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG 2017NEU, Hervorhebung durch Verfasser

¹³ § 62b Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017NEU, Hervorhebung durch Verfasser

¹⁴ „technisch unmöglich, unvertretbarer Aufwand, wirtschaftlich nicht zumutbar“

¹⁵ <https://www.wind-energie.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=3663&token=94c87bd64243306c9671c7b40e6d710eadd3109c>, S. 19 ff.

¹⁶ § 62b Absatz 3 Satz 2 EEG 2017NEU

¹⁷ zu den Anforderungen an die Endabrechnung bei Schätzung vgl. § 62b Absatz 4 EEG 2017NEU

¹⁸ Vgl. hierzu § 104 Absatz 9 bis 11 EEG 2017NEU

g. Sanktionen

Die EEG-Umlage erhöht sich gemäß § 61g EEG 2017 um 20 Prozentpunkte, wenn der **Eigenversorger** seinen Mitteilungspflichten zur Meldung der Basisdaten nicht fristgerecht nachkommt. Wäre die EEG-Umlage eigentlich entfallen (etwa, weil es sich um Kraftwerkseigenverbrauch oder eine Bestands-Eigenversorgung handelt, siehe unten), werden dann also 20 % der EEG-Umlage fällig. Wenn der Anlagenbetreiber eigentlich zur Zahlung einer verringerten Umlage verpflichtet ist, und diese Strommenge nicht nach den dann geltenden zusätzlichen Meldepflichten mitteilt, erhöht sich die EEG-Umlage sogar auf 100 %.

2. Meldepflichten bei Lieferung (§ 74 EEG 2017)

a. Meldepflicht

Wer Strom direkt an Letztverbraucher liefert, wird nach § 3 Nr. 20 EEG 2017 als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) angesehen. Diese müssen gemäß § 74 EEG 2017 ihrem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

- unverzüglich mitteilen, ob und in welcher Höhe für die Lieferung grundsätzlich die EEG-Umlage anfällt, sofern dies dem ÜNB nicht bereits mitgeteilt worden ist oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem ÜNB bereits offenkundig bekannt sind;
- unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum **31.5.** die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen.

Dieselben Mitteilungen sind auf Verlangen gegenüber der Bundesnetzagentur zu machen; im Regelfall besteht eine eigenständige Meldepflicht gegenüber der BNetzA – anders als noch in den Vorjahren – nicht mehr (§ 76 EEG 2017).

b. Exkurs: Hinweis zur sogenannten Amnestieregelung

Mit dem EEG 2017 hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung eingeführt, nach der auch im Falle einer Stromlieferung die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ausnahmsweise entfallen kann (sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich eventueller Nachzahlungspflichten, § 104 Absatz 4 EEG 2017). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem versorgten Letztverbraucher bereits vor dem 1. August 2014 an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage, aus der er den Strom bezieht (= liefernde Windenergieanlage), ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde und er diese Erzeugungskapazität wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat, d.h. insbesondere das wirtschaftliche Risiko getragen hat (sogenannte Scheibenpachtmodelle).

Eine weitere, in diesen Konstellationen unbedingt zu berücksichtigende Voraussetzung ist, dass die oben dargestellten Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 74a Absatz 1 EEG 2017 bis zum **31. Mai 2017** mitgeteilt werden mussten. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d.h. wurde sie nicht eingehalten, kann die Ausnahmeregelung nicht mehr genutzt werden.



Tipps für Anlagenbetreiber:

1. Eigenversorgung:

Dem jeweils zuständigen Netzbetreiber sollten grundsätzlich unverzüglich alle Basisdaten übermittelt werden, die er für die Einschätzung, ob die EEG-Umlage anfällt, benötigt. Dies sind:

- die installierte Leistung der Anlage(n),
- die Mitteilung, ob und seit wann eine Eigenversorgung vorliegt,
- die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich ggf. verringert oder ganz entfällt.

Es sollte vorab in jedem Fall geprüft werden, ob Bestandsschutz geltend gemacht werden kann oder ein Fall des Kraftwerkseigenverbrauchs vorliegt, um dem Netzbetreiber entsprechend korrekt anzeigen zu können, dass keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Lediglich wenn dem Netzbetreiber diese Basisdaten bereits offenkundig oder bereits übermittelt worden sind, kann auf die Meldung verzichtet werden. Sofern hier Zweifel bestehen, sollte die Meldung aber vorsorglich erfolgen.

Wenn eine EEG-Umlagepflicht (z.B. bei Eigenversorgung) besteht, müssen dem Netzbetreiber bis zum **28.2.** (bzw. bei Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers bis zum **31.5.**) jeden Jahres die im Vorjahr verbrauchten Strommengen gemeldet werden. Die Netzbetreiber stellen Meldeformulare zur Verfügung. Der Bundesnetzagentur müssen die entsprechenden Angaben auf Verlangen in elektronischer Form übermittelt werden.

Vorsicht: Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wurde, ist die Eigenversorgung nicht möglich, ohne dass sie ihren Anspruch auf Marktprämie verlieren (§ 27a EEG 2017).

2. Drittbelieferung:

Wer Strom direkt an andere Letztverbraucher liefert, muss für diese Lieferung die EEG-Umlage in voller Höhe bezahlen (diese kann der Lieferant bei entsprechender Gestaltung des Liefervertrages dem Letztverbraucher natürlich in Rechnungen stellen). Weiterhin muss dem zuständigen ÜNB unverzüglich mitgeteilt werden, dass eine Lieferung erfolgt und ob und in welcher Höhe für diese Lieferung die EEG-Umlage anfällt. Auch die gelieferten Strommengen sind grundsätzlich unverzüglich zu melden. Bis zum **31.05.** eines jeden Folgejahres muss dann die Endabrechnung über die im Vorjahr gelieferten Strommengen vorgelegt werden. Dieselben Mitteilungen sind auf Verlangen auch gegenüber der Bundesnetzagentur zu machen.

Ein Verstoß gegen diese Meldepflichten könnte sowohl bei Eigenversorgung als auch bei Drittbelieferung zur Folge haben, dass eine erhöhte oder die volle EEG-Umlage (anstatt der verringerten) gezahlt werden muss.



Ansprechpartnerinnen

Abteilung Fachgremien und Energierecht

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

www.wind-energie.de

Sonja Hemke
Abteilungsleiterin Fachgremien
T +49 (0)30 212341-127
s.hemke@wind-energie.de

Philine Derouiche
Fachreferentin Energierecht
T +49 (0)30 212341-131
p.derouiche@wind-energie.de

Hinweis: Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Wir haben das Papier nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können leider keine Haftung für den Inhalt des Papiers übernehmen.